

An
alle Landeshauptmänner

Organisationseinheit: BMG - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)
Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Lust
E-Mail: alexandra.lust@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4166/4166
Fax: +43 (1) 71344041541
Geschäftszahl: BMG-92257/0041-II/A/2/2015
Datum: 23.11.2015
Ihr Zeichen:

Ergänzende Information betreffend Ausbildung in der Medizinischen Fachassistenz

Aus gegebenem Anlass erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit folgende Ergänzungen zu der an die Landeshauptmänner ausgesandten Information des ho. Ressorts vom 25.2.2014, BMG-92257/0083-II/A/2013, betreffend Ausbildung in der Medizinischen Fachassistenz vorzunehmen:

Zu II. Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz:

In Punkt II der zitierten Information ist die Berechnung der im Rahmen der Ausbildung zur medizinischen Fachassistenz kombinierbaren Ausbildungen umfassend dargestellt, wobei insbesondere entsprechend der Rechtsgrundlagen der MAB-Ausbildungsverordnung (MAB-AV), BGBl. II Nr. 282/2013, klargelegt wird, dass das MAB-Basismodul in der Dauer von mindestens 120 Stunden

- bei der Kombination von drei medizinischen Assistenzberufen nur einmal und
- bei der Kombination mit der Pflegehilfeausbildung bzw. der Ausbildung zum/zur medizinischen Masseur/in gar nicht

zu berechnen ist, zumal in diesen Fällen von einer vollständigen Anrechnung dieser Ausbildungsinhalte auszugehen ist.

Was die Möglichkeit der Erhöhung der Ausbildungsstunden über das gesetzlich vorgegebene Mindeststundenausmaß hinaus betrifft, wird Folgendes festgehalten:

Da gemäß § 20 Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (MABG), BGBl. I Nr. 89/2012, in der geltenden Fassung, die Ausbildungsdauer in den medizinischen Assistenzberufen in Mindeststunden angegeben ist, könnte diese auch über dieses Mindestmaß hinaus in geringfügigem Ausmaß erweitert werden.

In diesem Sinne wären beispielsweise folgenden Ausbildungskombinationen wie folgt zu beurteilen:

Bei Kombination der Pflegehilfeausbildung mit einer „kurzen“ MAB-Ausbildung (Ordinationsassistent, Gipsassistent, Desinfektionsassistent) wäre eine Verlängerung der Mindestausbildungsdauer um die für die Zulassung zur Fachbereichsarbeit erforderlichen 170 Stunden grundsätzlich zulässig, wobei allerdings

- sowohl das in § 20 MABG vorgegebene Theorie-Praxis-Verhältnis
- als auch die in der MAB-AV und im Curriculum festgelegten Ausbildungsgrundsätze und -inhalte samt Qualifikationsprofil
- als auch das normierte Berufsbild und der Tätigkeitsbereich des jeweiligen MAB

einzuhalten sind.

Unter Wahrung dieser rechtlichen und fachlichen Vorgaben wäre auch die Kombination von Ausbildungen in drei medizinischen Assistenzberufen zu beurteilen:

Daraus ergibt sich, dass die Kombination der Ausbildung in der Operationsassistent mit zwei „kurzen“ MAB-Ausbildungen durch geringfügige Verlängerung der Ausbildungen im Hinblick auf die Zugangsvoraussetzungen zu medizinischen Fachassistent grundsätzlich möglich wäre.

Für die Kombination von drei „kurzen“ MAB-Ausbildungen müsste allerdings die Verlängerung der Ausbildungen mit dem Ziel, auf diese Weise den Zugang zur medizinischen Fachassistent zu erreichen, verneint werden, da die Kompensation der fehlenden Stunden (590 Stunden) ein fachlich vertretbares Ausmaß übersteigen würde.

Zu III. Übergangsrecht:

In Punkt III der zitierten Information sind die Möglichkeiten der im Rahmen des Übergangsrechts zum MABG berufsberechtigten Angehörigen der Sanitätshilfsdienste im Zusammenhang mit dem Zugang zur medizinischen Fachassistent umfassend dargestellt.

Was Personen, die gemäß der Übergangsregelung des § 36 MABG zur Ausübung der Gipsassistent berechtigt sind, betrifft, ist Folgendes festzuhalten:

Die von dieser Bestimmung erfassten Personen haben gemäß Abs. 1 Z 1 eine Ausbildung als Operationsgehilfe/-in oder in der Pflegehilfe absolviert und auf Grund dieser Ausbildung gemäß § 35 Abs. 6 bzw. § 21 Abs. 2 Z 2 MABG einen Zugang zur Ausbildung in der medizinischen Fachassistent.

Da die betroffenen Berufsangehörigen keine über die in § 36 Abs. 1 Z 1 hinausgehende zusätzliche spezifische Ausbildung absolviert haben, enthält § 36 keine dem § 35 Abs. 6 MABG entsprechende Regelung betreffend Ausbildung in der medizinischen Fachassistent. Für diese Fälle kann daher keine zusätzliche Anrechnung der Gipsassistent auf die Ausbildung in der medizinischen Fachassistent erfolgen.

Die Landeshauptmänner werden um

- Berücksichtigung im Rahmen der do. Vollziehung und
- Information der betroffenen Ausbildungseinrichtungen im do. Wirkungsbereich ersucht.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Information auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit (www.bmg.gv.at) veröffentlicht wird.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
Dr. Meinhild Hausreither